



Die Bedeutung von Privateigentum in der Marktwirtschaft

In einer Marktwirtschaft befinden sich die Unternehmen und damit ein Großteil der Produktionsressourcen in Privateigentum. Die Eigentümer haben einen Anreiz, mit den Ressourcen sorgsam umzugehen, weil sie einerseits die erwirtschafteten Gewinne behalten dürfen, andererseits aber für Verluste mit ihrem Eigentum haften müssen.

Die Eigentumsrechte

Die Eigentumsrechte erlauben dem Eigentümer, Dinge zu nutzen, zu verändern oder zu verkaufen. Auch darf sich der Eigentümer die Erträge, die sich aus seinem Eigentum ergeben, aneignen. So darf der Eigentümer einer Wohnung darin selbst wohnen (nutzen). Er kann die Wohnung umbauen (verändern) oder ganz oder teilweise an Dritte verkaufen. Der Eigentümer kann die Wohnung auch vermieten. Dann geht das Nutzungsrecht an einen Dritten über und der Vermieter erhält dafür die Miete. Der Vermieter darf die Miete (Erträge) behalten.

Vermögensbestand privater Haushalte in Deutschland (2003) in Mrd. €

Bruttovermögen	9.665
davon	
Sachvermögen	4.768
Geldvermögen	3.919
Gebrauchvermögen	978
Verbindlichkeiten	1.551
Reinvermögen	8.114

In Deutschland garantiert Artikel 14 des Grundgesetzes das Privateigentum. Durch Gesetze werden Inhalte und Schranken des Eigentums geregelt. In Absatz 2 Artikel 14 Grundgesetz ist zudem geregelt, dass Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll.

In der Marktwirtschaft gehören die Gebäude und Maschinen eines Unternehmens in der Regel privaten Eigentümern. Sie haben das Recht, ihr Eigentum zu

nutzen, zu verändern oder zu verkaufen. Das wichtigste Eigentumsrecht ist aber das Recht der Unternehmer am Ertrag. Dieses Recht kann für die Unternehmer positive wie negative Folgen haben, denn der Ertrag kann entweder in Form eines Gewinns oder Verlusts auftreten.

Eigentum und Marktwirtschaft

Die Preise erfüllen in der Marktwirtschaft verschiedene Funktionen. Sie dienen als Maßstab für die Knappheit von Gütern. Je höher der Preis, desto knapper ist in der Regel das Gut. Preise bilden auch eine Anreizfunktion, da sie Unternehmer veranlassen, ihre Ressourcen in die Produktion solcher Güter zu lenken, deren erzielbare Preise Gewinne ermöglichen. Ist ein Gut knapp und steigt deswegen der Preis, werden mehr der vorhandenen Produktionsfaktoren (z.B. Kapital) zur Herstellung dieses Gutes eingesetzt. Dadurch werden die Ressourcen in diejenigen Verwendungen gelenkt, wo sie den größten Nutzen bringen (Lenkungsfunktion).

Die Anreizfunktion ist aber nur dann gegeben, wenn Unternehmer die erwirtschafteten Gewinne behalten dürfen. Nur dann besteht für sie ein Anreiz, Ressourcen dorthin zu lenken, wo die größte Knappheit durch die hohen Preise signalisiert wird. Bei Privateigentum tragen die Unternehmer gleichzeitig auch das Verlustrisiko. Sinken die Preise auf einem Markt und ist die Produktion eines Gutes nur noch mit Verlusten zu verwirklichen, verringert sich das Eigenkapital und damit das Eigentum des Unternehmers. Er wird sanktioniert, wenn er nicht auf das Signal reagiert, dass das von ihm hergestellte Gut nicht mehr besonders knapp ist.



Bei Privateigentum haben die Eigentümer von Unternehmen einen Anreiz, die Ressourcen dorthin zu verlagern, wo durch die Preise Knappheit signalisiert wird. Dies ist in der Regel dort, wo die Produktionsressourcen den größten Nutzen bringen.

Fehlende Anreizfunktion bei Kollektiveigentum

Gehört ein Unternehmen allen, die darin arbeiten (Kollektiveigentum), hätten alle das Recht auf den Ertrag. Gehört ein Unternehmen z.B. 100 Personen, die dort arbeiten und jeweils mit 100.000 Einheiten zur Produkt beitragen, erhält jeder 1/100 der entstehenden Produktion. Von den 10.000.000 produzierten Einheiten bekommt also jeder einzelne 100.000 Einheiten. Wenn nun ein Einzelner sich bei der Produktion zurückhält und stattdessen während der Arbeitszeit Kaffee trinkt, werden nur noch 9.900.000 Einheiten produziert. Wenn die anderen nichts von der Arbeitsverweigerung merken, erhalten alle 99.000 Einheiten aus der Produktion – auch derjenige, der nicht gearbeitet hat. Findet sich nun ein Zweiter, der sich mit dem Ersten gerne unterhält und Kaffee trinkt, werden nur noch 9.800.000 Einheiten hergestellt. Jeder bekommt dann nur noch 98.000 Einheiten als Ergebnis der Produktion – ein geringer Verlust von 2%. Angesichts der geringen Einbuße ist es unwahrscheinlich, dass die anderen die beiden Kaffeetrinker erwischen. Müsste hingegen ein Unternehmer den gesamten Rückgang der Produktion von 200.000 Einheiten aus seinem Gewinn finanzieren, weil die Löhne der Beschäftigten vorgegeben sind, hätte er einen Anreiz, sofort zu reagieren.

Mit der fehlenden Anreizfunktion des Kollektiveigentums hatten viele der vormals sozialistischen Staaten zu kämpfen. Um den Arbeitern dennoch einen Anreiz zu geben, die Pläne zu erfüllen, wurde die Einhaltung der vorgegebenen Produktionsziele streng kontrolliert. Weiterhin wurden immaterielle Wettbewerbe („Arbeiter des Jahres“) und Prämien für die Übererfüllung der Planvorgaben ausgelobt.

Eigentum verpflichtet

Im Grundgesetz ist verankert, dass der Gebrauch des Eigentums zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll (Art. 14 II GG). Bei der Ausgestaltung eigentumsrelevanter Normen ist der Gesetzgeber daher verpflichtet, einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen dem grundsätzlich gewährleisteten privaten und dem sozialen Nutzen des Eigentums herzustellen. So erlaubt z.B. das Mietrecht dem Eigentümer nicht, beliebig mit seinem Eigentum umzugehen und den Mietern nach Gutdünken grundlos die Wohnung zu kündigen. Vielmehr muss der Vermieter nach § 573 II Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses haben, das heißt er muss einen Kündigungsgrund haben. Aber selbst dann kann es sein, dass dem Mieter die Wohnung nicht gekündigt werden kann. Die Sozialklausel in § 574 a BGB räumt dem Mieter die Möglichkeit ein, einer ordentlichen Kündigung des Mietvertrages zu widersprechen und eine Fortsetzung des Mietverhältnisses zu verlangen. Voraussetzung ist, dass die Kündigung für den Mieter oder seine Familie eine nicht zu rechtfertigende Härte darstellen würde. Mögliche Härten können vorliegen, wenn kein angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen beschafft werden kann, der Mieter ein hohes Alter hat, Armut das Finden einer neuen Wohnung verhindert, der Mieter zwar ausziehen kann, aber erst nach mehr als einem Jahr (z.B. wegen Versetzung, Bau eines eigenen Hauses), oder wenn kinderreiche Familien keine neue Wohnung finden. Ob eine solche Härte vorliegt, ist unter Berücksichtigung der Vermieterinteressen zu beurteilen.